

<b>Im Original (zweifache Ausfertigung) an:</b>  OeKB CSD GmbH Service Center Accounts & Settlement  Strauchgasse 1-3 A-1010 Wien Österreich	Erhalten, einverstanden und auf der Issuer Platform der OeKB CSD eingereicht am:  _____ Datum  _____ Unterschrift                      _____ Unterschrift
---	---

**Gattungsvollmacht  
(Investmentzertifikate)**

zur

**Ausübung der Funktion des Transfer Agent**

im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem  
(Securities Settlement System – "SSS")  
der OeKB CSD GmbH

für

**auf Inhaber lautende Investmentzertifikate  
in Form digitaler Sammelurkunden**

erteilt von

**Firma/Name der Verwaltungsgesellschaft**

Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer

Legal Entity Identifier

Anschrift

(im Folgenden der "Emittent")

zugunsten von

**Firma/Name des Inhabers der Funktion Transfer Agent**

Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer

Legal Entity Identifier

Anschrift

(im Folgenden der "Transfer Agent")

wie folgt:

## **Präambel**

Die OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") ist Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs 3 Depotgesetz ("DepotG"). Ihre Aufgabe ist die Erbringung von Dienstleistungen eines Zentralverwahrers gemäß der Verordnung (EU) Nr 909/2014 ("CSDR") mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung). § 1 Abs 4 iVm § 24 lit e) DepotG ermöglicht die Vertretung von auf Inhaber lautenden Investmentzertifikaten durch eine digitale Sammelurkunde ("digitale SU"). Diese wird auf der Issuer Platform der OeKB CSD anhand der an die OeKB CSD vom Emittenten elektronisch übermittelten Informationen über die zu verbriefenden Rechte angelegt und entsteht im Umfang der Gutschriften auf den bei der OeKB CSD geführten Depots. Sofern der Emittent die Übermittlung dieser Informationen und die Erteilung der damit verbundenen Aufträge für von ihm selbst emittierte oder zu emittierende Wertpapierkategorien gegenüber der OeKB CSD nicht selbst übernimmt, hat er dazu einen gemäß den AGB der OeKB CSD ("AGB-CSD") qualifizierten Rechtsträger mit der Übernahme der Funktion des Transfer Agent mit den in den AGB-CSD näher bezeichneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu bestellen. Die diesem dazu erteilte Bevollmächtigung ist der OeKB CSD schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Vor diesem Hintergrund erteilt der oben genannte Emittent dem ebenfalls oben genannten Transfer Agent die vorliegende Gattungsvollmacht.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Von dieser Gattungsvollmacht umfasst sind die in § 2 (unten) näher bezeichneten Tätigkeiten für auf Inhaber lautende Investmentzertifikate (Anteilscheine an Investmentfonds) gemäß Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011") oder Immobilien-Investmentfondsgesetz ("ImmolnvFG") des Emittenten in Form digitaler SU (in der Folge "Investmentzertifikate").
- (2) Diese Gattungsvollmacht regelt gemeinsam mit den auf der Website der OeKB CSD ([www.oekb-csd.at](http://www.oekb-csd.at)) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einsehbaren AGB-CSD das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten als Vollmachtgeber und dem Transfer Agent als Bevollmächtigten sowie das Rechtsverhältnis des Emittenten, des Transfer Agent und der gefertigten Depotbank gegenüber der OeKB CSD und den Teilnehmern am ihrem SSS. Sie kann vom Emittenten zu jedem Zeitpunkt nur einem einzigen gemäß den AGB-CSD qualifizierten Rechtsträger erteilt werden.
- (3) Die vom Transfer Agent in Ausübung seiner Funktion im Namen und auf Rechnung des Emittenten der OeKB CSD übermittelten Aufträge, Erklärungen und Informationen sind für den Emittenten innerhalb der Grenzen dieser Gattungsvollmacht und den Bestimmungen der AGB-CSD verbindlich, sodass der Emittent daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Die Rechtswirkungen der solcherart vom Transfer Agent vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte treten unmittelbar in der Person des Emittenten ein.

## **§ 2 Bevollmächtigung**

- (1) Der Emittent bevollmächtigt hiermit den Transfer Agent für eine unbestimmte Anzahl an von ihm emittierten oder zu emittierenden Investmentzertifikaten in Form digitaler SU (§ 1 Abs 1 oben), im SSS der OeKB CSD in seinem Namen und auf seine Rechnung mit Wirkung gegenüber jedermann gemäß den näheren Bestimmungen der AGB-CSD die folgenden Tätigkeiten (Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte) auszuüben:

- a) die Übermittlung der Informationen zur Anlegung digitaler SU, einschließlich der Bekanntgabe der Inhaber der Funktionen des Paying Agent (Zahlstelle), des Information Agent, des Corporate Action Agent, des General Meetings Agent und des Disclosure Agent sowie von Änderungen der Funktionsinhaber, sofern für die jeweilige Wertpapierkategorie relevant, dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass die bekannt gegebenen Funktionsinhaber vom Emittenten zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen ausreichend bevollmächtigt sind;
  - b) die Freigabe digitaler Referenzdatensätze (REDA-I) und der elektronisch übermittelten ergänzenden Informationen (REDA-II) für digitale SU;
  - c) die Erteilung von Instruktionen zur erstmaligen Verbuchung digitaler SU auf einem Distribution Account oder einem Depot im SSS der OeKB CSD;
  - d) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Increase, zur Erhöhung der Face Quantity digitaler SU, deren Bedingungen dies vorsehen;
  - e) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Decrease, zur Verminderung der Face Quantity digitaler SU, deren Bedingungen dies vorsehen;
  - f) die Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen bei Investmentzertifikaten nach dem InvFG 2011 und dem ImmoInvFG, dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass alle dafür erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen vorliegen;
  - g) die Erteilung von Aufträgen, die erforderlich sind, um in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage und den Wertpapierbedingungen Ergänzungen und Änderungen des verbrieften Rechts wertpapiermäßig abzubilden, die sich ohne Rücksicht auf die Verbriefung unmittelbar aus dem der Verbriefung zugrunde liegenden Kausalverhältnis ergeben oder die der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten dienen, und von Aufträgen zur Vornahme konstitutiver Ergänzungen oder Änderungen verbrieft Rechte, die erst durch die Verbriefung entstehen; und
  - h) die Qualifikation einer Wertpapierkategorie als öffentlich einsehbar (Public Issue) und damit einhergehend die Entbindung der OeKB CSD vom Bankgeheimnis nach § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz ("BWG"; siehe dazu § 4 unten).
- (2) Der Transfer Agent gilt im SSS der OeKB CSD für alle vom Emittenten emittierte oder zu emittierende Investmentzertifikate in Form digitaler SU als Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß den AGB-CSD, sofern der Emittent für eine bestimmte Wertpapierkategorie nicht einem anderen gemäß den AGB-CSD qualifizierten Rechtsträger eine Bevollmächtigung zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent in Form einer Einzelvollmacht erteilt hat.
- (3) Die Bevollmächtigung des Transfer Agent nach diesem § 2 besteht nur dann, wenn die gefertigte Depotbank für die betreffende Wertpapierkategorie rechtswirksam als Depotbank gemäß InvFG 2011 oder ImmoInvFG bestellt wurde. Die gefertigte Depotbank ist in diesem Fall verpflichtet, ihre Funktion solange auszuüben, bis der Emittent eine neue Depotbank rechtswirksam bestellt hat. Hiervon ist die OeKB CSD vom Emittenten und der neuen Depotbank ohne Verzug schriftlich (§ 886 ABGB) zu verständigen.

**§ 3**  
**Wegfall von Voraussetzungen**  
**beim Transfer Agent**

- (1) Erfüllt der Transfer Agent die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, welche die AGB-CSD zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent verlangen, so ist er zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD nicht zugelassen. Er hat dies der OeKB CSD und dem Emittenten unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet für jene Wertpapierkategorien, bei denen der Transfer Agent die Funktion des Transfer Agent ausübt, einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen und der OeKB CSD dessen Bevollmächtigung schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

**§ 4**  
**Authentizität und Integrität**  
**von digitalen SU**

Der Transfer Agent bestätigt bei digitalen SU durch Erteilung der Freigabe für einen digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die auf der Issuer Platform der OeKB CSD angelegte digitale SU

- a) vollständig ist und dem Willen des Emittenten entspricht;
- b) jene Rechte verbrieft soll, die im strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) und in den ergänzenden Informationen (REDA-II) angelegt sind, und dass die ergänzenden Informationen (REDA-II) nicht in inhaltlichem Widerspruch zum strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) stehen;
- c) durch einen ihm als Inhaber der Funktion Transfer Agent erteilten Auftrag des Emittenten gedeckt ist;
- d) alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen erhalten hat; und
- e) von der gefertigten rechtswirksam bestellten Depotbank ausgegeben wird.

**§ 5**  
**Publizität verwahrter Wertpapiere**  
**(OeKB CSD > Securities Vista)**

- (1) Der Emittent und der Transfer Agent nehmen zur Kenntnis, dass die OeKB CSD das Recht hat, in ihrem System OeKB CSD > Securities Vista (in der Folge „Securities Vista“) zu Wertpapieren, die sie als Issuer CSD verwahrt und verwaltet und für die ihr eine Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG) erteilt wurde, jene Informationen zu veröffentlichen, die das Wertpapier betreffen und die bei ihr auf der Issuer Platform elektronisch erfasst sind. Diese Informationen sind ihrer Art nach in Anhang 44 der AGB-CSD näher beschrieben. Andere Informationen, wie etwa zu Depotständen und Instruktionen oder personenbezogene Daten iSd DSGVO, werden im System Securities Vista weder verarbeitet noch veröffentlicht.
- (2) Die Entbindung vom Bankgeheimnis im Umfang von Abs 1 erfolgt gemäß den AGB-CSD für vom Emittenten in das SSS der OeKB CSD eingelieferte digitale SU dadurch, dass der Transfer Agent die betreffende Wertpapierkategorie vor Erteilung der Freigabe im REDA-I als öffentlich einsehbar qualifiziert (Public Issue). Der Emittent und der Transfer Agent erteilen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG.

- (3) Die Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß Abs 2 wirkt im Interesse eines transparenten Kapitalmarktes auch gegenüber allen Depotinhabern und wird von diesen aufgrund ihrer Teilnahme am SSS der OeKB CSD konkludent akzeptiert. Die für eine Wertpapierkategorie gemäß Abs 2 vom Transfer Agent erteilte Entbindung vom Bankgeheimnis kann von diesem jederzeit mit Wirkung pro futuro widerrufen werden. Ab diesem Zeitpunkt werden sie von der OeKB CSD nicht mehr im System Securities Vista veröffentlicht.
- (4) Informationen zu Wertpapieren, für die der OeKB CSD eine Entbindung vom Bankgeheimnis nach Abs 2 nicht erteilt wurde (Private Issues), werden im System Securities Vista nicht veröffentlicht. Sie werden von der OeKB CSD entsprechend den Vorgaben von § 38 BWG behandelt.

## **§ 6 Haftung**

Bei Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dieser Gattungsvollmacht ist der Transfer Agent zur Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB verpflichtet. Der Transfer Agent hat sicherzustellen, dass er über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügt, und muss den Mangel derselben vertreten.

## **§ 7 Dauer und Beendigung**

- (1) Diese von allen Parteien unterfertigte Gattungsvollmacht tritt im Zeitpunkt der Einrichtung des Transfer Agent als Bevollmächtigter des Emittenten auf der Issuer Plattform der OeKB CSD in Kraft.
- (2) Diese Gattungsvollmacht wird dem Transfer Agent auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann vom Emittenten jederzeit pro futuro gekündigt werden. In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet für jene Wertpapierkategorien, bei denen der Transfer Agent die Funktion des Transfer Agent ausübt, einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen und der OeKB CSD dessen Bevollmächtigung schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen oder die Funktion des Transfer Agent selbst auszuüben. Bei diesen Wertpapierkategorien führt der Transfer Agent seine Funktion so lange fort, bis der Emittent einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat.
- (3) Die Kündigung dieser Gattungsvollmacht ist der OeKB CSD ohne Verzug schriftlich (§ 886 ABGB) anzuzeigen und für die OeKB CSD erst ab diesem Zeitpunkt beachtlich. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Gattungsvollmacht sind vom Transfer Agent in Ausübung seiner Funktion im Namen und auf Rechnung des Emittenten übermittelte Aufträge, Erklärungen und Informationen für die OeKB CSD nicht mehr relevant und für den Emittenten nicht mehr verbindlich. Davon ausgenommen ist die Ausübung seiner Funktion bei jenen Wertpapierkategorien, bei denen der Transfer Agent seine Funktion so lange fortführt, bis der Emittent einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat (§ 7 Abs 2 letzter Satz oben).
- (4) Auch nach Beendigung dieser Gattungsvollmacht bleibt der Emittent aus den vom Transfer Agent bereits durchgeführten Tätigkeiten verpflichtet und die Haftung des Transfer Agent für diese Tätigkeiten aufrecht.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gattungsvollmacht unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention. Die Vertragsparteien stellen klar, dass sie diesen Vertrag als Unternehmer schließen, sodass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nicht anwendbar sind.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gattungsvollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt diese im Übrigen wirksam. Teilweise oder gänzlich unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Regelungslücken.
- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Abänderungen oder Modifizierungen der Bestimmungen dieser Gattungsvollmacht, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB) sowie der Zustimmung der OeKB CSD. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.
- (4) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (5) Diese Gattungsvollmacht wird in zumindest zwei Ausfertigungen errichtet, wovon die OeKB CSD eine erhält.

Ort, Datum

für den  
**Emittenten**

<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> <p>Name, Funktion</p>	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> <p>Name, Funktion</p>
---	---

Ort, Datum

für den  
**Transfer Agent**

<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> <p>Name, Funktion</p>	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> <p>Name, Funktion</p>
---	---

Die gefertigte Depotbank erklärt hiermit ihr Einverständnis zu dieser Gattungsvollmacht:

Ort, Datum

**Firma/Name der Depotbank**

Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer

Legal Entity Identifier

Anschrift

---

Namen und Funktionen der Unterzeichnenden